

AKTUELLES HAFTUNGSRECHT LEITARTIKEL

Nachgefragt: Wer die Kosten der Rückholaktionen im Einzelnen zu tragen hat.

Von redaktion - 26. März 2020 1483



Die Redaktion hat bei Alexander Hasch und Johannes Wolfgruber nachgefragt

Bekannt ist, dass im Zusammenhang mit Rückholaktionen von der Republik Österreich ein Selbstbehalt zur teilweisen Abdeckung der Rückholkosten einbehalten wird. Dieser beträgt beispielsweise bei Rückholungen aus Barcelona rund EUR 300,00. Ein gänzlicher Ersatz der Reisekosten wird – soweit ersichtlich – hingegen nicht verlangt.

Zur Frage, ob diese Kosten bei einer von einem Reiseveranstalter organisierten Reise durch den Veranstalter ersetzt werden müssen, ist zunächst zu beachten, dass hier seit 01.07.2018 das Pauschalreisegesetz (PRG) gilt. Wird bei einer solchen Reise die vertraglich vereinbarte Rückbeförderung durch außergewöhnliche Umstände (wie etwa bei der Annullierung von Flügen aufgrund der Corona-Pandemie) unmöglich, so hat der Reiseveranstalter eine alternative (gleichwertige) Rückbeförderung ohne Zusatzkosten anzubieten.

Unterlässt es der Veranstalter eine solche gleichwertige Rückbeförderung anzubieten, so hat der Kunde die Möglichkeit selbst eine vergleichbare Rückbeförderung zu organisieren und darf die dafür anfallenden Kosten beim Veranstalter zurückfordern.

Vereitelungsumstände die der neutralen Sphäre zuzuordnen sind, gehen demnach zu Lasten des Reiseveranstalters (so auch OGH 10 Ob 2/07b).

Lehnt ein Reisender die ihm angebotene alternative Rückbeförderung jedoch unberechtigterweise ab, kann dies den Entfall des Ersatzanspruches zur Folge haben. Ein Entfall des Ersatzanspruches wird wohl auch in jenen Fällen anzunehmen sein, in denen der Reiseanbieter eine Rückbeförderung angeboten hätte, hat der Kunde dies aber abgelehnt hat, weil es einen früheren Urlaubsabbruch bedeutet hätte und der Reisende nunmehr auf eine staatliche Rückholaktion angewiesen ist.

Im Ergebnis ist sohin festzuhalten, dass Pauschalreisenden grundsätzlich der Ersatz für die angefallenen Rückholkosten durch den Reiseveranstalter zusteht, sofern die Rückbeförderung Vertragsbestandteil war und der Reiseveranstalter keine alternativen Rückbeförderungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt hat. Individualreisende müssen einen allfälligen Rücktransport hingegen selbst organisieren und auch selbst bezahlen – sofern nicht eine allfällig abgeschlossene Versicherung diese Kosten übernimmt.

www.hasch.eu

Foto: beigestellt



Ähnliche Beiträge

Terrorgefahr: Stornogebühren oder Kostenfreiheit bei Nichtantritt der Reise?
1. Juni 2016
In "Breaking News"

Isländischer Vulkan legt Luftraum über Europa lahm. Wer hat Ansprüche gegen wen?
11. September 2014
In "Featured Article"

Global Law Experts zeichnet SCHNITZER LAW im Vergaberecht aus
12. November 2014
In "Breaking News"

SCHLAGWORTE: ALEXANDER HASCH CORONA COVID-19 GESTRANDETETE URLAUBER JOHANNES WOLFGRUBER KRISE RÜCKHOLKOSTEN RÜCKTRANSPORT

Vorheriger Artikel
Arbeitsrechtsexperte Manuel Müllner wechselt zu Binder Grösswang

Nächster Artikel
Neue M&A-Partnerin bei CERHA HEMPEL Budapest: Zita ALBERT

VERWANDTE ARTIKEL MEHR VOM AUTOR



Aktuelles
Steirische Bauern bekämpfen Landes-Verordnung vor Verfassungsgerichtshof



Aktuelles
PHH Rechtsanwälte startet mit Andreas Baumann „PHH Tax“



Aktuelles
CERHA HEMPEL berät die Gesellschafter der TSA bei Veräußerung von Anteilen an Voith und PCS Holding

Wirtschaftsanwaelte.at

Wirtschaftsanwaelte.at ist ein unabhängiges Onlinemedium zur Information über die Rechtsanwaltsbranche im Bereich Wirtschaftsrecht. Fremde Beiträge können von der Meinung der Redaktion abweichen.

Kontaktieren Sie uns: redaktion@wirtschaftsanwaelte.at



NOCH MEHR NEWS

Steirische Bauern bekämpfen Landes-Verordnung vor Verfassungsgerichtshof
11. Mai 2020

PHH Rechtsanwälte startet mit Andreas Baumann „PHH Tax“
11. Mai 2020

CERHA HEMPEL berät die Gesellschafter der TSA bei Veräußerung von Anteilen...
7. Mai 2020

BELIEBTE KATEGORIE

Events & Success	2376
Breaking News	2061
Featured Article	846
Aktuelles	839
Karriere	168
Leitartikel	138
Finanzen	82